



Kleinmürbisch, am 31. März 2026

**Betreff:** Porr Bau GmbH  
Künettierungsarbeiten für NetzBglD BE Service GmbH – ON Verkabelung u. Breitbandausbau  
div. Gemeindestraßen Kleinmürbisch,  
Arbeiten auf und neben der Straße,  
Bewilligung nach § 90 StVO 1960;

## **VERORDNUNG** **des Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmürbisch vom 31.03.2026**

Der Porr Bau GmbH, Grazer Straße 36a, 7551 Stegersbach, wurde mit Bescheid der Gemeinde Kleinmürbisch vom 31.03.2026, Zahl K-23-02/2026, die straßenpol. Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße erteilt.

Gem. § 43 Abs. 1a, § 90 Abs. 1 iVm. § 94 d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs auf/neben der **Gemeindestraße GrdstNr. 9 (zur Gänze), GrdstNr. 239 (zur Gänze), GrdstNr. 380 (zur Gänze), GrdstNr. 424/3 (zur Gänze), GrdstNr. 343 (von GrdstNr. 345 bis GrdstNr. 351) sowie GrdstNr. 331 (zur Gänze) in Kleinmürbisch in der Zeit von 31.03.2026 bis 30.09.2026** verordnet:

1. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten (§ 52 lit. a Z4a StVO 1960 i.d.g.F.). Das Ende des Überholverbotes ist anzuzeigen (§ 52 lit. a Z4b StVO 1960 i.d.g.F. bzw. § 52 lit. a Z11 StVO 1960 i.d.g.F.)
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in (beiden) Fahrtrichtung(en)
  - a. auf 30 km/h (in beiden Fahrtrichtungen) von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle, während der tatsächlichen Arbeitsstunden (Schotter-/Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrestreifenbreite < 3 m) beschränkt (§ 52 lit. a Z10a StVO 1960 i.d.g.F., § 52 lit. a Z10b StVO 1960 i.d.g.F. bzw. § 52 lit. a Z11 StVO 1960 i.d.g.F.)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben
  - a. die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (§ 52 lit. b Z15 StVO 1960 i.d.g.F.)
  - b. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen (§ 52 lit. b) Z15 StVO 1960 i.d.g.F.) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (§ 52 lit. a Z5 StVO 1960 i.d.g.F.). Lenkern von Fahrzeugen, die in die Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (§ 53 Z7a StVO 1960 i.d.g.F.).
5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).

**6. Der Zeitpunkt, der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) und der Entfernung der StrVZ ist binnen einer Woche nach Anbringung/Entfernung der Gemeinde Kleinmürbisch schriftlich mitzuteilen.**

Diese Verkehrsbeschränkung ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken und nach Arbeitsschluss sowie an arbeitsfreien Tagen durch Beseitigung der Straßenverkehrszeichen aufzulassen.

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist der zuständigen Polizeiinspektion anzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit wird der Aufstellungsort der StrVZ festgelegt und die Dauer deren Wirksamkeit festgehalten (§ 44 Abs. 1 StVO 1960). Der Zeitpunkt der Anbringung und Entfernung derselben ist anher schriftlich bekanntzugeben.

Bei Nachtzeit ist die Baustelle wirksam zu beleuchten.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gem. der StVO 1960 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen.

**Gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der ordnungsgemäßen Anbringung der angeordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit Entfernung derselben.**

Allfällig entgegenstehende Verordnungen treten für die Dauer dieser außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:



*Wolfgang Wolf*  
(Wolfgang Wolf)

**Ergeht an:**

- 1) die Porr Bau GmbH, Grazer Straße 36a, 7551 Stegersbach, mit dem Auftrag, die in der Verordnung angeführten Verkehrszeichen auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen, den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) und der Entfernung der StrVZ der Behörde schriftlich mitzuteilen,
- 2) Polizeiinspektion 7540 Güssing
- 3) Gemeinde Kleinmürbisch, zum Akt